



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal, vom 30.9.2024, Zahl: 004-1/4/2024/GR, genehmigt mit Bescheid der der Kärntner Landesregierung vom 06.11.2024, Zahl: RO-73-60151/2024-5, mit welcher der Flächenwidmungsplan durch den Widmungspunkt 01/2024 geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 34, 36, 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 55/2024, wird verordnet:

§ 1

Flächenwidmungsänderung

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Maria Saal wird wie folgt geändert:

01/2024 Umwidmung der Grundstücke Parz. Nr. 284 z.T., 253/9 z.T., .39 und 253/1 z.T, alle KG St. Michael am Zollfeld (72169), von Bauland – Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland im Gesamtausmaß von 1.707m²

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Maria Saal in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Pfaller

Erläuterungen zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung der Grundstücke Parz. Nr. 284 z.T., 253/9 z.T., .39 und 253/1 z.T, alle KG St. Michael am Zollfeld (72169), von Bauland – Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland im Gesamtausmaß von 1.707m² verordnet.

Vorprüfung - Beurteilung Gemeinde:

„(...) Dementsprechend können diese Rückwidmungen aus ortsplanerischer Sicht befürwortet werden. Sie entsprechen den Vorgaben und Zielen des K-ROG 2021 idgF sowie den Entwicklungsabsichten der Marktgemeinde Maria Saal. Es liegen rechtliche und fachliche Voraussetzungen für die Rückwidmung vor.“

Ergebnis: positiv

Vorprüfung - Stellungnahme Abteilung 15 – FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung:

„(...) Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird somit festgehalten, dass es sich bei ggst. Vorhaben um Rückwidmungen von zwei derzeit als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet festgelegten Teilflächen handelt. Die zwei Teilflächen sind in Siedlungsrandlage situiert und weisen aufgrund der teilweisen Lage im Hochwasserabflussbereich sowie aufgrund der naturräumlichen Situation (Steilhang) eine mangelnde Baulandeignung auf. Die südliche Teilfläche befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und grenzt an drei Seiten unmittelbar an Wald an, wodurch mit der beabsichtigten Rückwidmung ein landschaftlicher Freiraum bzw. Freihaltebereich gegenüber der Waldnutzung geschaffen wird.

Aufgrund des gegebenen Sachverhaltes können die beabsichtigten Rückwidmungen in Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des K-ROG 2021 sowie den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde zugestimmt werden.“

Ergebnis: positiv

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte in der Zeit von 27. Mai 2024 bis einschließlich 24. Juni 2024 und es wurden nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Süd vom 05. Juli 2024, Zahl: 13145599:

„Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Maria Saal befinden sich keine verordneten Wildbäche oder Lawinen. Die Beurteilung der Gefährdung im Bereich von Bächen wird von der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung bzw. den zuständigen Unterabteilungen durchgeführt. Eine Beurteilung von vorhandener Steinschlaggefährdungen hat durch einen Geologen zu erfolgen. (...)“

Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Unterabteilung

SUP – Strategische Umweltprüfung vom 13. Juni 2024, Zahl: 08-SUP-43979/2023-9:

„Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung von 27.05.2024, Zahl 0313/2/2024/Fläwi, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zum Umwidmungsantrag 1/2024:

Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.“

Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 –

Bezirksforstinspektion vom 27. Mai 2024, Zahl: KL13-FLÄWI-1052/2024 (002/2024):

„Hier sollen mehrere Teilflächen der KG St. Michael im Gesamtausmaß von 1.707m² von derzeit „Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet“ in Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ gewidmet werden. Aus forstfachlicher Sicht wird diese „Rückwidmung“, von der zum Teil auch Waldflächen betroffen sind, ausdrücklich begrüßt.“

